

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/87bbf827-47a4-3c4e-bbda-c08a8afa6cdb>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 69 BauGB - Bekanntmachung des Umlegungsplans, Einsichtnahme

(1) ¹Die Umlegungsstelle hat den Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans ([§ 66 Absatz 1](#)) in der Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. ²In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Umlegungsplan an einer zu benennenden Stelle nach Absatz 2 eingesehen werden kann und auszugsweise nach [§ 70 Absatz 1 Satz 1](#) zugestellt wird.

(2) Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

